

RS Vwgh 1973/12/11 0333/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1973

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §20;

EStG 1967 §34 Abs1;

1. BAO § 20 heute
2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die Behörde übt ihr Ermessen ua iSd Gesetzes, wenn sie den Steuersatz wählt, der sich unter Bedachtnahme auf den in den letzten drei Jahren zur Anwendung gelangten Prozentsatz ergibt. Dabei kann die Einkommensteuerbelastung der vor der Veräußerung liegenden Steuerperioden unter Außerachtlassung der vorzeitigen Abschreibung zum Vergleich herangezogen werden (Hinweis 4.2.1966, 1065/65 und E 23.2.1971, 1913/70).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1973000333.X01

Im RIS seit

11.12.1973

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at